

Familienverfahrensrecht, in dem sich eine schöne, übersichtliche Erläuterung der einschlägigen deutschen international-privat- und internationalverfahrensrechtlichen Regelungen findet. Zu überlegen wäre vielleicht, ob dieser Teil nicht durch einige praktische Hinweise zur Ermittlung des ausländischen Rechts und zu Hilfsmitteln, die es in diesem Bereich gibt, ergänzt werden könnte.

Alles in allem: Die beiden Bände von *Jürgen Rieck* zum ausländischen Familienrecht sind sehr informativ und in jeder Hinsicht empfehlenswert; der Nutzwert des Kompendiums ist ausgesprochen hoch. Der Familienrechtspraktiker, der sich mit grenzüberschreitenden Sachverhalten beschäftigt, erhält mit diesem Werk ein wichtiges, verlässliches Hilfsmittel an die Hand, um sich in fremden Rechtsordnungen zu orientieren.

Richter am Kammergericht Dr. Martin Menne, Berlin

Wudarski (Hrsg.), Das Grundbuch im Europa des 21. Jahrhunderts; Beiträge zum Forschungsprojekt „Die Grundbuchfunktionen im europäischen Rechtsvergleich“ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder, der Ja Dlugosz-Universität Tschenstochau und der Universität Grünberg (Zielona Głóra); herausgegeben von Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski; 2016; Duncker & Humblot, Berlin; 783 Seiten; ISBN 978-3-428-14638-3.

Das Grundbuch ist nicht nur in Deutschland im Umbruch. Wesentlicher Aspekt der Weiterentwicklung des Grundbuchsystems ist für Deutschland die Einführung des Datenbankgrundbuchs. Das bisher elektronisch geführte Grundbuch ist überspitzt formuliert lediglich die Fortführung des Papiergrundbuchs durch elektronische Schreibmaschine und elektronische Speicherung. Das Datenbankgrundbuch nach den Grundlagen des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) soll darüber hinausgehend neue Darstellungsformen ermöglichen sowie insbesondere Verknüpfungen von Eintragungen, etwa Verlinkungen zum Grundbuch des herrschenden Grundstücks bei Grunddienstbarkeiten (eingehend *KEHE/Püls*, Grundbuchrecht, 7. Aufl. 2015, § 125 GBO Rn. 9).

In anderen Ländern der europäischen Union hat das Grundbuch nicht zuletzt wegen unterschiedlicher rechtsgeschichtlichen Entwicklungen unterschiedliche Ausprägungen erfahren. In einem Rechtsvergleich von Sachenrecht und Grundbuchrecht sind dabei Fragen des materiellen Rechts und der Eintragung als konstitutives Merkmal eines Rechtserwerbs sowie des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs und der Grundbucheinsicht von zentraler Bedeutung. Für den Prozess europäischer Einigung ist dies von Interesse bei Immobilienerwerb im Ausland, vor allem aber im wirtschaftlichen Bereich bei der Belastung einer im Ausland belegenen Immobilie mit Grundpfandrechten. Eine Rechtsangleichung innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Angleichung technischer Systeme wird hierbei ein besonders langer Weg sein.

Ein länderübergreifendes Forschungsprojekt mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Europa befasste sich mit diesen Fragen. Der vorliegende Band dokumentiert 27 Beiträge hieraus, welche die einzelnen Fragestellungen zum Grundbuch im Europa des 21. Jahrhunderts differenziert beleuchten. Diese sind in fünf Teile gegliedert, sie haben zum Gegenstand: Das Grundbuch als Bestandteil der Rechtsordnung, Die Gestaltung des Grundbuchinhalts, Der öffentliche Glaube des Grundbuchs, Das Grundbuchsystem im Wandel und Die Herausforderungen an das moderne Grundbuch. Die Beiträge befassen sich mit Rechtsvergleichen zwischen Deutschland, Österreich, Polen, Tschechien, England, Schottland, Spanien, Frankreich, Belgien, Griechenland, Zypern und Bosnien und Herzegowina. Einige Beiträge seien kurz dargestellt:

Peter Mankowski leistet einen Beitrag zum Grundstücks- und Grundbuchverfahrensrecht im Kontext des internationalen Privat- und Verfahrensrechts. Er erörtert Fragen der Verfahrensfähigkeit natürlicher Personen oder Personenvereinigungen, der Vertretungsbefugnis und der gerichtlichen Zuständigkeiten. Zum Verfahrensrecht geht er weiter auf die Qualifizierung von Darlegungs- und Beweislastfragen und auf Unterschiede des Amtsbetriebes in Verfahrensarten ein. Exemplarisch erörtert er diese Fragestellungen anhand der EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO) und den Legitimationswirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses.

Stefan Hügel stellt in seinem Beitrag die Tätigkeiten des Notars innerhalb des deutschen Sachen- und Grundbuchrechts in den Vordergrund. Lobend erläutert er die Vorzüge des Abstraktionsprinzips, das bekanntlich anderen Rechtsordnungen weitgehend fremd ist, für das deutsche Rechtsverständnis aber erhebliche Vorteile bei Vertragsgestaltungen, wie auch bei der Lösung von Leistungsstörungen bietet. *Hügel* stellt ferner die umfangreichen Tätigkeiten des Notars bei Immobilientransaktionen dar, bis hin zum Gebührenrecht.

Aleksandra und Philipp Buskowitz untersuchen rechtsvergleichend das Rechtsinstitut des Anwartschaftsrechts zwischen Deutschland und Polen. Während im polnischen Recht ein Eigentumsübergang bereits mit Vertragsschluss erfolgt, bedarf er nach deutschem Recht bekanntlich der Grundbucheintragung. Eine Grundbucheintragung ist nach polnischem Recht zwar deklaratorisch aber auch verfahrensrechtlich verpflichtend. Gesetzlich geregelt ist das Anwartschaftsrecht in Polen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zu Wohnungsbaugenossenschaften, im deutschen Recht ist es dagegen aus Rechtsprechung und Literatur entstanden, verbunden mit den üblichen Meinungsunterschieden, die jeweils detailliert dargestellt werden. Die Verfasser erwägen als Ziel die konstitutive Grundbucheintragung für das polnische Recht, die beispielsweise bei der Eintragung einer Hypothek bereits gesetzlich geregelt ist.

Romana Cierpal-Magnor und *Arkadiusz Wudarski* untersuchen in ihrem Beitrag den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in Österreich. Sie geben einen lesenswerten historischen Abriss zum österreichischen Sachenrecht und betonen das allgemeine Einsichtsrecht, denn das Grundbuch in Österreich ist ein öffentliches Register. Perspektiven des österreichischen Grundbuchsystems werden weiterführend in einem Beitrag von *Gerald Kohl* dargestellt. Eine rechtsvergleichende rechtshistorische Darstellung von Deutschland und Österreich bieten *Werner Ogris*, *Arkadiusz Wudarski* und *Artur Baránski*.

Schutzfunktionen des spanischen Grundbuchrechts und der Registrierung von Grundstücken stellt *Javier Gómez Gállego* in einem englischsprachigen Beitrag dar. Diese Themen werden von weiteren Autoren auch zum schottischen und zum belgischen Recht untersucht.

Leitprinzipien des Sachenrechts in Frankreich werden von *Juïen Dubarry* unter dem Gesichtspunkt untersucht, inwiefern Publizität und Rechtssicherheit gewährleistet werden. Im französischen Recht ist eine Grundbucheintragung lediglich deklaratorisch, das Grundbuch hat insofern Informationsfunktion. Konfliktlösungsfunktion erlangt es, wenn mehrere Personen behaupten, von der gleichen Person ein gleiches Recht am Grundstück erworben zu haben. Dubarry bezeichnet den Verzicht auf jegliche materielle Voraussetzung für den Eigentumserwerb und damit den Eigentumserwerb kraft Vertragsschlusses als eine kaum umstrittene Errungenschaft der Praxis auf nationaler Ebene. Sie dürfe also nicht von der Europäischen Union gestrichen werden. Solch apodiktische Postulate

erschweren sicher einen Einigungsprozess, zumal aus der Sicht des deutschen Sachenrechts die konstitutive Grundbucheintragung mit dem sich hieran anschließenden öffentlichen Glauben des Grundbuchs ein nicht hoch genug zu schätzendes Maß an Rechtssicherheit bietet.

Auch politisch aktuell ist die hochinteressante und detailreiche Darstellung der Einführung eines Grundbuchsystems für Griechenland von *Ioannis Papadimopoulos*. Er erläutert sehr genau die Vorarbeiten zum Aufbau von Grundbuchämtern seit 1995. Immerhin hatten auch verschiedene griechische Inseln seit 1929 sogenannte Transkriptionen-Bücher. Erwähnenswert ist, dass der öffentliche Glaube des Grundbuchs explizit nach dem Vorbild der §§ 891, 892 BGB geregelt werden soll.

Der Dokumentationsband zeigt insgesamt die Bandbreite unterschiedlicher Rechtssysteme und Grundbuchsysteme in Europa. Er gibt einen interessanten und spannenden Überblick auch zur Rechtsgeschichte einzelner Entwicklungen. Ob langfristig eine Rechtsangleichung insbesondere zum Eintragungszwang und zum öffentlichen Glauben möglich oder auch gewünscht ist, mag sich zeigen. Dem deutschen Grundbuchrechtler drängt sich angesichts mancher Regelungen der Nachbarländer auch der Sinnspruch frei nach Lorient auf: „Ein Leben ohne Grundbuch ist möglich, aber sinnlos.“

Prof. Ulrich Keller, Berlin

Heiß, Beate/Born, Winfried (Hrsg.): Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Herausgegeben von *Beate Heiß* und *Winfried Born*. Bearbeitet von *Winfried Born, Jessica Fuchs, Beate Heiß, Hans Heiß, Dieter Henrich, Wolfram Hußmann, Sieglinde Linderer, Johannes Norpoth* und *Nicola Struck*. Loseblattwerk, ca. 2.718 S. im Leinenordner; 49. Aufl. 2016, C. H. Beck-Verlag München, ISBN 978-3-406-69297-0. Grundwerk mit Fortsetzungsbezug 98 €; Grundwerk einschließlich 49. Ergänzungslieferung Januar 2016 148 €.

Der *Heiß/Born* gehört mit zu den ältesten und am weitesten verbreiteten Werken im Unterhaltsrecht – ein echter „Klassiker“, der dadurch, dass er als Loseblattsammlung mit etwa ein bis zwei jährlichen Nachlieferungen im Umfang von zumeist ein- bis zweihundert Seiten ausgeliefert wird stets auf aktuellem Stand ist. Ein weiterer Vorzug des Bandes ist es, dass er das gesamte Unterhaltsrecht in seiner ganzen Breite umfasst: Der Bogen der behandelten Themen ist weit gespannt und reicht vom materiellen Unterhaltsrecht, das in insgesamt 16 Kapiteln sehr ausführlich und gründlich dargestellt wird, über das Unterhaltsverfahrensrecht und das in Fällen mit Auslandsberührung zur Anwendung gelangende internationale Unterhaltsrecht bis hin zu den für die Praxis ausgesprochen wichtigen steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht und, allerdings etwas versteckt und an systematisch eher überraschender Stelle, einem ebenfalls im steuerrechtlichen Abschnitt untergebrachten Kapitel zur Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens selbständig tätiger Unterhaltsschuldner (Kapitel 45). Abgerundet wird die profunde, sehr solide Darstellung durch einen umfangreichen Textanhang mit den maßgeblichen unterhaltsrechtlichen Tabellen und Leitlinien sowie ausgewählten Gesetzestexten bzw. internationalen Übereinkommen. Bearbeitet wird der Band von einem Team aus insgesamt neun, ausgesprochen erfahrenen und publizistisch gut ausgewiesenen Autorinnen und Autoren aus dem gesamten Spektrum der juristischen Berufe – von Familienrechtsfachanwälten über Richter und einem renommierten International-Privatrechtler (Professor *Dieter Henrich*, emeritierter Hochschullehrer an der Univer-

sität Regensburg) bis hin zu einer Notarin (*Nicola Struck*, Pfaffenhofen), die in einer der letzten Nachlieferungen die sehr verdienstvolle Bearbeitung des Kapitels zu den Unterhaltsvereinbarungen – einem Schwerpunkt notarieller Vertragsgestaltung – übernommen hat. Ergänzt wird das Printwerk um einen gut konzipierten Internetauftritt – www.heiß-born.de –, der vom Verlag in den letzten Jahren immer mehr ausgebaut wurde und über den die Nutzer des Bandes mittels eines Passworts, das jeder Nachlieferung beiliegt, kostenfrei Zugang u. a. zu einem aktuellen Dienst mit ergänzenden Erläuterungen etwa zu neuesten Entscheidungen erhalten.

Wenn man das Werk auf einige aktuelle unterhaltsrechtliche Themen hin durchleuchtet, so stößt man natürlich auf das Wechselmodell, das nicht nur im Unterhaltsrecht derzeit sehr stark diskutiert wird und die gerichtliche Praxis sehr beschäftigt: Die Problematik wird im Band sehr schön, unter Angabe der maßgeblichen Rechtsprechung und einiger ausgewählter Literaturangaben (Kapitel 3 Rn. 285a, 720a – in der aktuellen Lieferung gerade neu überarbeitet) aufbereitet. Schön ist, dass dabei auch auf einige praktischen Aspekte des Wechselmodells eingegangen und aufgezeigt wird, auf was bei der Vereinbarung eines derartigen Betreuungsmodells zu achten ist. Dieser Aspekt könnte freilich noch deutlich ausgebaut werden, indem beispielsweise auf die Empfehlungen der SFK 3, einem unter dem Dach des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg, agierenden Praktikerkreis (vgl. JAmt 2014, 555 ff. = FamRB 2015, 478 ff.) oder die Hinweise des sehr informativen Internetauftritts www.elternvereinbarung.de eingegangen würde. Ebenfalls etwas irritierend ist, dass die Thematik in dem systematisch zutreffenden Kontext, dem Kindesunterhaltsrecht (Kapitel 12 Rn. 31), nur verhältnismäßig kurz gestreift und stattdessen lediglich in der von *Beate* und *Hans Heiß* verantworteten, alphabetisch geordneten Stichwortsammlung aufbereitet wird: Das erscheint nicht sehr überzeugend, zumal bislang Musterberechnungen, die vom Nutzer im Kindesunterhaltskapitel gesucht werden, noch fehlen. Es bleibt zu hoffen, dass die Thematik in einer der nächsten Nachlieferungen an systematisch zutreffender Stelle im Kindesunterhalt weiter ausgebaut wird.

Ähnliches gilt übrigens auch für den Mindestunterhalt und die bereits im Januar 2016 in Kraft getretene Änderung des § 1612a BGB nebst dem Erlass einer Mindestunterhaltsverordnung: In der von *Johannes Norpoth* verantworteten, gut gelungenen systematischen Darstellung des Kindesunterhaltsrechts (Kapitel 12 Rn. 19, 23) finden sich dazu nur verhältnismäßig knappe Ausführungen, wohingegen auch die ABC-Übersicht, die ja eigentlich nur dazu dient, den Nutzer an die systematisch richtige Stelle im Band zu führen, hierzu nur wenig Stoff enthält.

Tatsächlich könnte das Stichwort-ABC, fast schon ein „Markenzeichen“ des *Heiß/Born*, das mit jeder Nachlieferung umfangreich überarbeitet wird und inzwischen immer mehr so etwas wie ein „Buch im Buch“ bildet, verbessert werden, in dem der Sammlung eine Übersicht der behandelten Stichwörter beigegeben wird und diejenigen Stichwörter, bei denen es weniger um Probleme der unterhaltspflichtigen Einkünfte oder der Abzugspositionen vom Einkommen geht – eigentlich soll mit der ABC-Liste nur dieser Bereich abgedeckt werden (Kapitel 3 Rn. 5) – nach und nach eliminiert werden: Denn Ausführungen zur „Abänderung von Alttiteln“ (Kapitel 3 Rn. 6), zum „Abänderungsverfahren“ (Kapitel 3 Rn. 6b) oder zum „Anwaltszwang“ (Kapitel 3 Rn. 25), um nur einige in systematischer Hinsicht fragwürdig verortete Stichwörter zu nennen, behandeln überwiegend Themen aus dem Unterhaltsverfahrensrecht und die entsprechende Darstellung erwartet